

**Amtliche Abkürzung:** SARS-CoV-2QuaV  
**Ausfertigungsdatum:** 09.04.2020  
**Gültig ab:** 10.04.2020  
**Dokumenttyp:** Verordnung  
**Quelle:** 

**Fundstelle:** GVBl. LSA 2020, 124  
**Gliederungs-Nr:** 2126.31

---

**Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur  
Eindämmung der Ausbreitung des neuarti-  
gen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt  
(SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung - SARS-CoV-2QuaV)  
Vom 9. April 2020**

*Zum 19.08.2020 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe*

**Stand:** letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2020  
(GVBl. LSA S. 331)

**Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**

<b>Titel</b>	
Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung - SARS-CoV-2QuaV) vom 9. April 2020	10.04.2020
Eingangsformel	10.04.2020
§ 1 - Häusliche Quarantäne für Ein- und Rückreisende; Beobachtung	02.07.2020
§ 2 - Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne	16.06.2020
§ 3 - Vollzug	10.04.2020
§ 4 - Bußgeldvorschrift	16.06.2020
§ 5 - Weitergeltung des Infektionsschutzgesetzes	10.04.2020
§ 6 - Inkrafttreten	10.04.2020
Anlage - Bußgeldkatalog zur Ahndung von Verstößen gegen die Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt	16.06.2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29 und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), wird verordnet:

## **§ 1**

### **Häusliche Quarantäne für Ein- und Rückreisende; Beobachtung**

(1) Personen, die bis einschließlich 16. September 2020, 24 Uhr, auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Sachsen-Anhalt einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet nach Absatz 4 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. <sup>2</sup>Den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) <sup>1</sup>Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. <sup>2</sup>Die in Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(4) <sup>1</sup>Risikogebiet im Sinne des Absatz 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welchen oder welche zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. <sup>2</sup>Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht.

## **§ 2**

### **Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne**

(1) <sup>1</sup>Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen, die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland einreisen; diese haben das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt auf direktem Weg zu verlassen. <sup>2</sup>Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt ist hierbei gestattet.

(2) <sup>1</sup>Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder in englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. <sup>2</sup>Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Insti-

tut veröffentlichten Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden ist.<sup>3</sup>Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 ist für mindestens 14 Tage nach der Einreise aufzubewahren.

(3) In begründeten Fällen können Befreiungen zugelassen werden, sofern dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist.

(4)<sup>1</sup>Die Absätze 1 bis 3 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen.<sup>2</sup>Treten binnen 14 Tagen nach Einreise Symptome auf, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, haben die Personen nach Absatz 2 und Absatz 3 unverzüglich die zuständige Behörde hierüber zu informieren.

### **§ 3** **Vollzug**

<sup>1</sup>Für den Vollzug dieser Verordnung sind neben den zuständigen Gesundheitsbehörden die Sicherheitsbehörden nach § 89 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig, wenn die Gesundheitsbehörden nicht rechtzeitig erreicht oder tätig werden können.<sup>2</sup>Die Sicherheitsbehörden nach § 89 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung haben in diesen Fällen die zuständigen Gesundheitsbehörden unverzüglich über getroffene Maßnahmen zu unterrichten.

### **§ 4** **Bußgeldvorschrift**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht absondert,
2. sich entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
3. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 Besuch empfängt,
4. entgegen § 1 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert,
5. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt nicht auf direktem Weg verlässt,
6. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 1 das Testergebnis auf Verlangen nicht oder nicht rechtzeitig der zuständigen Behörde vorlegt, oder

7. entgegen § 2 Absatz 4 Satz 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig informiert.

(2) Vorschriften über Regelsätze für Geldbußen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 werden als **Anlage** veröffentlicht.

## § 5

### **Weitergeltung des Infektionsschutzgesetzes**

Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes bleiben im Übrigen unberührt.

## § 6

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 9. April 2020.

### **Die Landesregierung Sachsen-Anhalt**

Dr. Haseloff

Grimm-Benne

### **Anlage**

(zu § 4 Abs. 2)

### **Bußgeldkatalog zur Ahndung von Verstößen gegen die Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Eindämmung der Ausbreitung des neu- artigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt**

Verstöße gegen die Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt sind als Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit der Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt wie folgt zu ahnden.

Der anliegende Bußgeldkatalog ist als Richtlinie durch die zuständigen Verwaltungsbehörden anzuwenden. Es werden Rahmensätze für die Bußgeldhöhe genannt, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung der Verstöße zu erreichen. Die Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen der gesetzlichen Grenzen erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung der konkreten Geldbuße innerhalb des vorgegebenen Rahmens erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Dabei ist unter anderem zu berücksichtigen:

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ob der Täter oder die Täterin fahrlässig gehandelt hat oder sich uneinsichtig zeigt oder
- ob ein Wiederholungsfall vorliegt.

<b>Zu widerhandlung gegen</b>	<b>Adressat</b>	<b>Bußgeldrahmen in Euro</b>
Häusliche Absonderung (§ 1 Abs. 1 S. 1 SARS-CoV-2QuaV)	Ein- und Rückreisende	500 - 10 000
Besuchsverbot (§ 1 Abs. 1 S. 2 SARS-CoV-2QuaV)	Ein- und Rückreisende	300 - 5 000
Direkte Fahrt zu Wohnung oder Unterkunft (§ 1 Abs. 1 S. 1 SARS-CoV-2QuaV)	Ein- und Rückreisende	150 - 3 000
Verlassen des Landes-/Bundesgebiets auf direktem Weg (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 SARSCoV-2QuaV)	Ein- und Rückreisende	150 - 3 000
Kontaktaufnahme mit Behörde nach Einreise (§ 1 Abs. 2 Satz 1 SARS-CoV-2QuaV)	Ein- und Rückreisende	150 - 2 000
Kontaktaufnahme mit Behörde bei Symptomen (§ 1 Abs. 2 Satz 2, § 2 Abs. 4 Satz 2 SARS-CoV-2QuaV)	Ein- und Rückreisende	300 - 3 000
Vorlage Testergebnis bei Behörde (§ 2 Abs. 2 Satz 1 SARS-CoV-2QuaV)	Ein- und Rückreisende	300 - 3 000